

Finanz – und Geschäftsordnung Turn- und Sportverein 1888 Dieringhausen (e.V.)

gebilligt in der Mitgliederversammlung vom 16.05.2023

§ 1 Allgemeines

(1) Gem. § 19 Nr.1 der Satzung kann sich der Verein eine Finanz- und Geschäftsordnung geben. Diese Finanz- und Geschäftsordnung wurde der heutigen Mitgliederversammlung vorgelegt.

(2) Der TSV Dieringhausen ist in Abteilungen, die mehrere Sportarten betreiben, organisiert, die durch den Gesamtverein (auch „Hauptverein“ genannt) eingerichtet worden sind. Gelebte Praxis im TSV Dieringhausen ist und war, dass die Abteilungen ihre finanziellen und sportlichen Angelegenheiten selbst regeln.

(3) Der Verein TSV Dieringhausen ist als Körperschaft im Vereinsregister eingetragen und ist daher die juristische Person i.S.d. § 21 BGB. Die Vertretung nach außen wird daher grundsätzlich vom Vorstand wahrgenommen. Die Abteilungsleitern der Abteilungen fungieren jedoch für alle Geschäfte, die gewöhnlich bei der Abteilung anfallen, als besonderer Vertreter i.S.d. § 30 BGB und können im Außenverhältnis handeln.

(4) Der Verein (Gesamtverein und jede Abteilung) ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen und es gilt generell das Kostendeckungsprinzip.

§ 2 Befugnisse und Aufgabenverteilung der Abteilungen und des Gesamtvereines (Hauptvereines)

(1) Die Abteilungsleitung führt die einfachen Geschäfte der Abteilung im Rahmen der laufenden Verwaltung selbstständig.

(2) Als Höchstgrenze des Verfügungsrechtes der Abteilungen gelten Rechtsgeschäfte jeglicher Art bis EUR 5.000 oder Dauerschuldverhältnissen mit einem Jahresgeschäftswert bis EUR 5.000. Bei Rechtsgeschäften oder Dauerschuldverhältnissen, die diese Grenze überschreiten, hat die Abteilungsleitung die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.

(2) Alle Finanzgeschäfte werden über die Abteilungskassen abgewickelt, es sei denn, die Finanzgeschäfte sind der Vereinskasse des Gesamtvereines zugewiesen. Über etwaige Unstimmigkeiten zwischen Gesamtverein und den Abteilungen bzgl. der Zuordnung von Ein- und Ausgaben bzw. über eine Erstattung im Innenverhältnis entscheidet der erweiterte Vorstand.

(3) Die Vereinsbeiträge und Abteilungsbeiträge werden von den jeweiligen Abteilungen erhoben. Der Abteilungskassier verwaltet die Abteilungskasse. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise durch den Abteilungskassier auf einem separaten Bankkonto der Abteilung verbucht. Die Abteilungen führen den Lastschrifteinzug durch. Die Abteilungen sind für das Führen der Mitgliederlisten der Abteilungen zuständig und müssen diese dem Gesamtverein zum Ende eines jeden Jahres zur Verfügung stellen.

(4) Die Abteilungen zahlen die Beiträge an die jeweiligen Sportverbände aus den Abteilungskassen. Falls der Gesamtverein die Beiträge entrichtet hat, hat die Abteilung die Beiträge im Innenverhältnis dem Hauptverein zu erstatten.

Finanz – und Geschäftsordnung Turn- und Sportverein 1888 Dieringhausen (e.V.)

(5) Der Gesamtverein übernimmt u.a. die folgenden Finanzgeschäfte:

- Versicherungen, Steuern und steuerliche Pflichten
- laufende Energiekosten (Strom, Gas, Wasser) des Sportplatzes und des Vereinsheims
- Meldungen an den Landessportbund

(6) Eine Abteilungsumlage **i.H.v. 15 %** der von der Abteilung vereinnahmten Vereins- und Abteilungsbeiträge des jeweiligen Beitragsjahres werden bis spätestens zum 30.09. des jeweiligen Beitragsjahres an den Gesamtverein weitergeleitet. Der Prozentsatz dient u.a. der Sicherstellung der Zahlungsverpflichtungen des Hauptvereines und ist spätestens jährlich vor der Jahreshauptversammlung durch den Gesamtvorstand (§ 15 der Satzung) zu evaluieren.

(7) Wenn es der Sicherstellung der Zahlungsverpflichtungen des Hauptvereines erfordert, kann der Gesamtvorstand (§ 15 der Satzung) ausnahmsweise zusätzliche Umlagen der Abteilungen beschließen. Diese Umlagen sind spätestens jährlich vor der Jahreshauptversammlung durch den Gesamtvorstand (§ 15 der Satzung) zu evaluieren.

(8) Die Abteilungen haben ihre finanzielle Selbstverwaltung, sind jedoch zur Rechnungslegung dem Vorstand gegenüber verpflichtet. Dem Schatzmeister steht das Recht auf Überprüfung der Abteilungskassen jederzeit zu. Mindestens einmal jährlich zur jährlichen Abteilungsversammlung ist ein Kassenbericht abzugeben, der von ein oder zwei Kassenprüfern geprüft wurde.

(9) Öffentliche Zuschüsse werden vom Gesamtverein vereinnahmt und – nach Verrechnung mit diesbezüglich anfallenden Kosten - anteilmäßig oder je nach Erfordernissen oder Zuständigkeit an die jeweilige Abteilung weitergegeben.

(10) Zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen ist nur der Gesamtverein berechtigt. Die Abteilungen haben dem Gesamtverein diesbezüglich alle notwendigen Unterlagen bereit zu stellen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Geschäftsordnung wurde bei der Mitgliederversammlung am 16.05.2023 in Dieringhausen beschlossen und tritt sofort in Kraft. Alle bisherigen Finanz- und Geschäftsordnungen treten damit zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Dieringhausen, den 16.05.2023

Der Vorstand